

XVI. Nachtrag

zur Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Lebach, AGSL) vom 10.01.2000

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2014 (Amtsbl. S. 172), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie der §§ 7 und 8 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2014 (Amtsbl. S. 326), wird auf Beschluss der Versammlung des Lebacher Abfallzweckverbandes vom 17.11.2014 folgende XVI. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Anlage 1 „Gebührenverzeichnis zu § 4 Absatz 5 der Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 10.01.2000“ wird wie folgt geändert:

Bei den ab 01.01.2015 geltenden Gebühren wird Nr. 2 Buchstaben a) – c) wie folgt gefasst:

	<u>Euro</u>
2. die Grundgebühr (Servicegebühr) für die Leistungen gemäß Absatz 1 je Monat für	
a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	6,60
b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	11,90
c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1100 l Fassungsvermögen	
-bei vierzehntäglicher Leerung	49,90
-bei wöchentlich einmaliger Leerung	99,90
-bei wöchentlich zweimaliger Leerung	159,60

Bei den ab 01.01.2015 geltenden Gebühren wird Nr.3 Buchstaben a) – c) wie folgt gefasst:

3. die Gewichtsgebühr (Verwiegegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 je kg für	
a) Restabfall	0,26
b) Bioabfall	0,13
c) Hausbrandasche	0,12


Sofern nicht die in § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 genannten Regelungen Anwendung finden.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lebach, den 17.11.2014

gez.


(Klauspeter Brill)

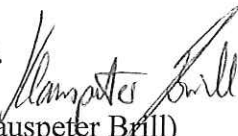
Verbandsvorsteher

Vorstehender XVI. Nachtrag zur Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Lebach, AGSL) vom 10.01.2000 wird gemäß § 12 Absatz 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig weise ich gemäß § 12 Absatz 6 Satz 3 KSVG auf folgendes hin:

Nach § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Lebach, den 17.11.2014

gez.


(Klauspeter Brill)

Verbandsvorsteher